



STELLUNGNAHME

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das
Fremdenpolizeigesetz erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das
Personenstandsgesetz, das UBAS-Gesetz und das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden**

Zu Artikel 1: Erlassung des Asylgesetzes 2005

Allgemeine Bemerkungen zu dem Entwurf eines Asylgesetz 2005

Mit Besorgnis verfolgt die Volkshilfe Österreich die Entwicklung, dass die Halbwertszeit von Asylgesetzen in Österreich stetig abzunehmen scheint.

Wenn nicht gerade der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen des Asylgesetzes als verfassungswidrig aufhebt oder den Asylbehörden eine verfassungskonforme Interpretation vorgibt, bemüht sich der Gesetzgeber unter dem Vorwand, eine Verfahrensbeschleunigung herbeizuführen und das Asylverfahren wirksamer gestalten zu wollen, eine Verschärfung nach der anderen vorzunehmen.

Vorweg ist kritisch anzumerken, dass das Vorausschicken einer so genannten Diskussionsgrundlage – wie dies im Jänner 2005 erfolgt ist -, um erste Reaktionen zu den geplanten Verschärfungen auszutesten, aus parteipolitischem Kalkül opportun sein mag. Angesichts dessen, dass es sich beim Asylrecht um eine derart grundrechtssensible Materie handelt, bei der Menschenschicksale in massiver Weise betroffen sind, ist jedoch ein solches Spiel mit Emotionen völlig inakzeptabel.

Die EU-Status-RL (RL 2004/83/EG vom 29.04.2004), die in den Erläuterungen immer wieder als Begründung für Änderungen einzelner Regelungen angeführt wird, wurde offensichtlich zum Anlass genommen, in einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes Verschlechterungen der bisherigen Rechtslage vorzunehmen (beispielsweise bei der Normierung der Nachfluchtgründe, der inländischen Fluchtalternative, im Familienverfahren; dazu unten). Dabei ließe die RL die Schaffung oder Beibehaltung von für die Asylantragstellerinnen* in Artikel 3 günstigere Regelungen ausdrücklich zu. Eine Nivellierung der bestehenden Standards nach unten wäre daher aus europarechtlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich gewesen, dennoch ist diese erfolgt.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu dem vorliegenden Entwurf eines Asylgesetzes 2005 wird darauf hingewiesen, dass schnelle, auf die Besonderheiten des Asylverfahrens abstellende und diese berücksichtigende Verfahrensregeln unbedingt erforderlich sind.

Dem kann die Volkshilfe Österreich nur zustimmen. Allerdings führt der vorliegende Entwurf vielmehr zu einem gegenteiligen Ergebnis.

Nach den geplanten Übergangsbestimmungen in § 74 des Entwurfes eines Asylgesetzes 2005 werden in Hinkunft drei Fassungen des Asylgesetzes zur Anwendung gelangen. Das Asylgesetz 1997 vor der Asylgesetznovelle 2003, das Asylgesetz 1997 in der Fassung der Novelle 2003 sowie das Asylgesetz 2005.

Verfahrensfehler, Verfahrensverzögerungen und eine Reihe von rechtlichen Unklarheiten sind vorprogrammiert und unausweichlich, und dies vor allem, aber nicht allein zu Lasten von Flüchtlingen; auch die zuständigen Asylbehörden werden mit einem Mehraufwand belastet werden.

Gegen eine Beschleunigung des Asylverfahrens agiert der Gesetzgeber damit selbst.

Die Intention des Gesetzgebers, Schutzbedürftige von nicht Schutzbedürftigen so rasch wie möglich unterscheiden zu können, könnte auch auf rechtsstaatliche Weise unter Beachtung der Grundrechte erreicht werden: nämlich durch einfache und klare Regelungen, die keiner verfassungskonformen Interpretation durch den Verfassungsgerichtshof bedürfen.

* Soweit in dieser Stellungnahme auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Person angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Ausnahme- und Sonderbestimmung führen in der Regel lediglich zu einer Verkomplizierung und damit unweigerlich zu Verfahrensverzögerungen.

Gerade aber solche finden sich im vorliegenden Entwurf sonder Zahl und zielen diese vielmehr darauf ab, eine Beschleunigung des Verfahrens durch Entzug des Rechtsschutzes zu erreichen. Denn nichts anderes kann bezweckt werden mit geplanten Regelungen, die die Vertretungsfreiheit (§ 23 Absatz 3) in einer noch nie vorhanden gewesenen Weise einschränken, die eine massive Ausweitung der Inhaftierung von Asylwerberinnen und damit in der Praxis den Entzug von rechtlicher Beratung vorsehen oder die an vergleichsweise geringfügigen Formalfehler, wie beispielsweise der dreitägigen Meldepflicht, massive, unverhältnismäßige und weit reichende Konsequenzen knüpfen, die bis hin zur Auslieferung an die Verfolger führen können.

Die im Entwurf ebenso vorgesehene Möglichkeit, Asylwerberinnen schon während eines laufenden Verfahrens zurück- und auch abschieben zu können, verstößt überdies gegen Artikel 13 EMRK, gegen das Recht auf wirksame Beschwerde (faktische Effizienz des Rechtsschutzes).

Von einer „Feinabstimmung“ der bestehenden Regelungen, von denen in den Erläuterungen die Rede ist, kann daher keineswegs gesprochen werden.

Weiters ist ein Gutteil der Verfahrensverzögerungen auf die unzureichende Ausstattung der beiden Instanzen, des Bundesasylamtes sowie des Unabhängigen Bundesasylsenates, zurückzuführen und nicht auf mangelnden Mitwirkungswillen der Asylwerberinnen.

Unerlässliche Voraussetzung zur Beschleunigung des Asylverfahrens ist daher eine entsprechende Ausweitung der personellen und finanziellen Ressourcen sämtlicher Asylbehörden, sodass vor allem diese selbst in die Lage versetzt werden, „am Verfahren mitwirken“ zu können.

Diesbezüglich wird die vorgesehene Aufstockung der Ressourcen von der Volkshilfe Österreich ausdrücklich positiv bewertet und erwartet, dass diese auch tatsächlich im erforderlichen Ausmaß erfolgt.

Eine gänzliche Neukodifikation des Asylgesetzes hätte es dazu freilich nicht bedurft.

Überhaupt scheint der vorliegende Entwurf von der Prämisse getragen, dass schon die bloße Antragstellung auf Gewährung von Schutz etwas Unanständiges sei und prinzipiell zunächst jedem Schutzsuchenden unredliche Absichten unterstellt werden.

Das beginnt mit der vermehrt vorgesehenen Betrauung von Organen der öffentlichen Sicherheit anstelle der Asylbehörden mit Aufgaben des Asylrechts, führt über unverhältnismäßige Gebietsbeschränkungen und der massive Ausweitung der Möglichkeiten zur Inhaftierung von Flüchtlingen (dazu im fremdenpolizeilichen Teil) bis hin zu vorzeitigen Abschiebemöglichkeiten und der Verweigerung eines faktisch effektiven Rechtsschutzes.

Konkret kommt dieses Misstrauen beispielhaft auch in den Erläuterungen zum Ausdruck, wenn es dort heißt, dass bisher bereits die „bloße Behauptung“ einer Traumatisierung zur Zulassung zum Verfahren führen würde und daher eine Änderung der Traumatisierungsbestimmungen dahin gehend erforderlich wäre, dass in Hinkunft zwar weiterhin keine Antragabweisungen von traumatisierten Personen im Zulassungsverfahren vorkommen sollen, sehr wohl wird aber eine Zurückweisung möglich sein.

Dabei wird jedoch die gängige Praxis völlig außer Acht gelassen: zum einen reichte schon bisher nicht die „bloße Behauptung“, sondern erfolgt regelmäßig eine ärztliche bzw. psychologische Abklärung in den Erstaufnahmestellen; zum anderen kam es in Einzelfällen sogar trotz bescheinigter Traumatisierung entgegen der bisherigen gesetzlichen Regelung rechtswidrigerweise zur Zurückweisung des Asylantrages.

Die Hintanhaltung des Missbrauchs des Asylwesens ist auch ein Anliegen der Volkshilfe Österreich, jedoch wird im vorliegenden Entwurf keinesfalls ein adäquates Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes gesehen. Vielmehr sind die vorgesehenen Regelungen in ihren Formulierungen weit überschießend, zum Teil menschen- und grundrechtswidrig sowie auch unökonomisch und treffen in einer Vielzahl von Fällen gerade jene Menschen, die auf Grund ihrer besonderen Gefährdung und Verletzlichkeit den eigentlichen Grund für die Schaffung der Genfer Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes bilden, nämlich die Flüchtlinge.

Davon, dass Asylwerberinnen bereits zu Beginn des Asylverfahrens eine mit der angestrebten Berechtigung (nämlich der Anerkennung als Flüchtling) vergleichbare Rechtsstellung erhalten, wie dies in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf dargestellt wird, kann in Gesamtschau der vorliegenden Regelungen somit keinesfalls die Rede sein.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene prioritäre Behandlung von straffälligen bzw. schon nur einer Straftat verdächtigen Asylwerberinnen führt überdies in letzter Konsequenz zu einer Benachteiligung von nicht straffälligen Asylwerberinnen: diejenigen, die nicht straffällig geworden sind oder keiner Straftat verdächtigt werden müssen in Hinkunft mit einer längeren Verfahrensdauer rechnen, da nach dieser Regelung alle anderen vorzuziehen sind.

Zu einer Eindämmung und Bekämpfung der Schlepperei wird der vorliegende Entwurf auch nichts beitragen. Das durch die Abschaffung des Botschaftsverfahrens bereits mit der Asylgesetznovelle 2003 implementierte europäische Modell der Abschottung bleibt weiterhin bestehen.

Eine Chance auf ein faires Asylverfahren in Österreich steht den Flüchtlingen somit regelmäßig nur nach illegaler Einreise offen, wovon einzig und allein kriminelle Schlepperorganisationen Nutznießer sein werden. Diese werden daher die Beibehaltung dieses Systems mit Sicherheit begrüßen.

Die Verantwortung wird an die EU-Außengrenzen beziehungsweise an die unmittelbaren Nachbarstaaten der Herkunftsländer delegiert. Insofern ist Österreich Profiteur der mit 1. Mai 2004 erfolgten EU-Osterweiterung und entzieht sich somit weitgehend seiner völker- und menschenrechtlichen Verantwortung.

Was die Volkshilfe Österreich generell vermisst und daher an dieser Stelle fordert, ist eine Angleichung der Rechtsstellung von subsidiär Schutzberechtigten an die von Asylberechtigten, da es einer solchen Ungleichbehandlung jedweder sachlicher Grundlage fehlt.

Auf Grund der an dieser Stelle und in den zu den nachfolgenden einzelnen Bestimmungen dargelegten massiven Bedenken lehnt die Volkshilfe Österreich den vorliegenden Entwurf ab und plädiert statt dessen für die Beibehaltung des geltenden Asylgesetzes 1997 in der Fassung der Novelle 2003 und deren Anwendung in verfassungskonformer Interpretation, bereinigt um einzelne, rechtlich nach wie vor bedenkliche Bestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen eines AsylG 2005 wird, wie folgt, Stellung genommen:

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Ziffer 9, 10: Der Begriff der Verfolgung muss flexibel ausgelegt werden. Der ausschließliche Verweis auf Menschenrechtsverletzungen ist nicht ausreichend. In dem Text sollte ersichtlich

sein, dass der Begriff der Verfolgung und die Verfolgungsgründe in der Richtlinie nicht abschließend aufgezählt sind. Es sollte darauf Bedacht genommen werden, dass Verfolgung individuell ist und im Lichte der speziellen Situation des Einzelnen gesehen werden muss. Die Anlehnung an die Status-RL wird als positiv angesehen, es sollte aber auch auf den Absätzen 2 der Artikeln 9 und 10 hingewiesen werden.

Ziffer 18: Die Volkshilfe Österreich empfiehlt, die enge Definition des Familienbegriffes auszuweiten und sich dabei am Familienbegriff des Art. 15 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates zu orientieren. Demnach sind enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der Flucht innerhalb des Familienverbandes gelebt haben und für ihren Unterhalt vollständig und größtenteils auf die Asylwerberin angewiesen waren sowie Lebensgefährtinnen aus hetero- oder homosexuellen Partnerschaften vom Familienbegriff des Asylgesetzes zu erfassen. Eine solche Ausdehnung bzw. die Beibehaltung der bisherigen Regelung wäre auch aus europarechtlicher Sicht zulässig (Günstigkeitsprinzip, verankert in Artikel 3 der Status-RL). Insbesondere wird die Abschaffung der bisher geltenden Einjahresfrist hinsichtlich der Eheschließung (vgl. § 10 Absatz 1 der geltenden Regelung) abgelehnt.

Zu § 3 Status des Asylberechtigten

Absatz 1: § 3 verweist in Absatz 1 auf die Genfer Flüchtlingskonvention. Dagegen wird in § 2 Ziffer 9 und 10 auf die Status-RL verwiesen. Eine einheitliche Regelung wäre wünschenswert.

Vom Begriff der Glaubhaftmachung in der bisherigen gesetzlichen Regelung wird im Entwurf abgegangen. Soweit damit eine Erhöhung der Beweislast für die Asylwerberin bezweckt wird, ist dies abzulehnen. Es ist schließlich darauf Bedacht zu nehmen, dass Asylwerberinnen oftmals nicht in der Lage sind, sich vor der Flucht Beweismittel zu verschaffen; Verfolgungsbestätigungen werden von den verfolgenden Kräften in der Regel nicht ausgestellt.

Es muss sichergestellt werden, dass die Glaubhaftmachung ausreicht. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ muss im Asylverfahren selbstverständlich sein.

Absatz 2: Danach erhalten Fremde, die einen Folgeantrag stellen, keine Asylberechtigung, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umstände beruht, welche die Fremde nach Verlassen ihres Herkunftslandes selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind.

Die geplante Regelung mag darauf abzielen, zu verhindern, dass Asylwerberinnen bewusst einen solchen Verfolgungsgrund setzen, um sich damit einen „Fluchtgrund“ erst zu schaffen. Diese Regelung geht aber dahingehend zu weit, dass Fremde, die nachweislich glaubhaft erst in Österreich zu ihrer Überzeugung finden oder Aktivitäten setzen, die zu einer Verfolgungsgefährdung in ihrem Herkunftsland führen würden, ohne weitere Prüfung von der Asylgewährung ausgeschlossen sind. Dies ist mit der GFK nicht vereinbar.

Beispiel: Eine Person flieht aus dem Iran wegen politischer Tätigkeit. Ihr Verfahren dauert 4 Jahre. In dieser Zeit hat sie sich mit der westlichen Kultur angefreundet, und auch das Christentum entdeckt und angenommen. Ihr Asylverfahren wird abgewiesen weil nicht glaubhaft war, dass ihr Verfolgung droht, und sie wird mit Bescheid ausgewiesen. Da sie jetzt nachträglich Christ geworden ist, würde ihr bei einer Rückkehr Verfolgung drohen. Bleibt die Regelung im Asylgesetz 2005 bestehen, darf sie zwar einen neuerlichen Antrag stellen (Folgeantrag), ihr wird aber aufgrund des § 3 Absatz 2 nicht der Status einer Asylberechtigten zuerkannt.

Durch die geplante Regelung käme es zu einer sachlichen Ungleichbehandlung mit jenem Fall, in dem die Person während eines bereits laufenden Asylverfahrens konvertiert

beziehungsweise ihre Aktivitäten aufnimmt: dies wäre in einem Berufungsverfahren als neues Vorbringen sehr wohl zu berücksichtigen.

Für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sollte nur die drohende Verfolgung aus Konventionsgründen entscheidend sein, unabhängig davon, wann der Grund eingetreten ist. Droht Verfolgung im Sinne der GFK sollte auch Schutz gewährt werden, außer die Antragstellerin erfüllt einen Ausschlussgrund. Von der diesbezüglich vorgesehenen Regelung sollte im Einklang mit der GFK daher Abstand genommen werden.

Zu § 4 Drittstaatssicherheit

Absatz 5: Hier wurde die bisher geltende Regelung von zwei auf drei Monate verlängert. Entgegen der vorgeblichen Intention, die Verfahren beschleunigen zu wollen, käme es dadurch vielmehr zu einer Verfahrensverlängerung, weshalb die Verlängerung um einen Monat abgelehnt wird.

Zu § 7 Aberkennung des Status des Asylberechtigten

Absatz 2: Die Streichung der 8 Jahres-Grenze, wonach Asylaberkennung nicht mehr möglich ist wenn bereits 8 Jahre seit Einbringung des Antrages verstrichen sind (vgl. § 14 Abs. 4 der bisherigen Regelung), wird seitens der Volkshilfe Österreich abgelehnt. Es ist nicht einzusehen, wieso die Überlastung der Asylbehörden und die Überlänge der Verfahren sich nachteilig für die Flüchtlinge auswirken soll. Die Streichung ist sachlich nicht gerechtfertigt und besteht daher kein Grund, von der bestehenden Regelung abzuweichen.

Zu § 8 Status des subsidiär Schutzberechtigten

Absatz 1: Hier liegt offensichtlich ein Absatz- bzw. Formatierfehler vor, welcher zu berichtigen wäre.

Absatz 4: Als ersten Schritt positiv zu bewerten ist die Anhebung der Mindestgewährung des subsidiären Schutzes auf mindestens ein Jahr.

Grundsätzlich ist die Volkshilfe Österreich jedoch der Auffassung, dass der Status der subsidiär Schutzberechtigten an die Rechtsstellung von anerkannten Flüchtlingen anzugleichen ist, da im Wesentlichen die selben Bedürfnisse bestehen.

Dies würde erheblich zu einer besseren Integration der subsidiär Schutzberechtigten in die österreichische Gesellschaft führen, was nur im Interesse des österreichischen Staates sein kann. Im Übrigen würde dies auch zu einer Verkürzung der Verfahren beitragen, da davon auszugehen ist, dass in weiterer Folge nicht in jedem Fall von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden würde (vgl. dazu UNHCR, Konzept für Reformen im österreichischen Asylsystem, Februar 2003).

Absatz 5: Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Gewährung des subsidiären Schutzes nicht vorzuenthalten ist, wenn die Angaben der Asylwerberin zum Herkunftsland glaubwürdig sind. Dies sollte zur Klarstellung explizit im Gesetz dann auch so festgeschrieben werden.

Zu § 9 Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten

In Angleichung der Rechtsstellung der subsidiär Schutzberechtigten an die Rechtsstellung von anerkannten Flüchtlingen sollte eine Regelung analog zu § 7 Absatz 2 des Entwurfes

getroffen werden, die eine Aberkennung des Schutzes nach fünf Jahren nach Schutzgewährung nicht mehr zulässt.

Zu § 11 Innerstaatliche Fluchtalternative

Die geplante Regelung stellt nur darauf ab, ob in einem Teil des Staatsgebietes Schutz gewährt werden und ob der Asylwerberin der Aufenthalt in diesem Teil zugemutet werden kann.

Nicht relevant ist nach dem vorliegenden Wortlaut, ob die Asylwerberin auch in diesen Teil des Staatsgebietes des Herkunftsstaates auch tatsächlich ohne Gefährdung ihrer Person gelangen kann.

Die in dieser Weise beabsichtigte Regelung widerspricht sowohl dem aktuellen Positionspapier zur innerstaatlichen Fluchtalternative von UNHCR als auch der ständigen Rechtsprechung.

Was nützt es einer schutzbedürftigen Person, wenn es zwar in ihrer Heimat irgendwo einen zumutbaren Ort gibt, sie dorthin aber nie gelangen kann. Es ist unsachlich, diese von internationalem Schutz auszuschließen.

Die sichere Erreichbarkeit eines solchen Ortes sollte daher ausdrücklich als Voraussetzung in die Bestimmung aufgenommen werden.

Zu § 12 Mitwirkungspflichten von Asylwerbern im Verfahren

Absatz 1 Ziffer 4: Die an dieser Stelle normierte Pflicht, sich „längstens binnen drei Tagen“ zu melden widerspricht jeder Realität. Wird eine Asylwerberin in Schubhaft genommen und in weiterer Folge an einem üblicherweise ihr völlig unbekanntem Ort in einem voraussichtlich unbekanntem Land zurück- oder abgeschoben, wird sie regelmäßig nicht in der Lage sein, ihrer Meldepflicht binnen drei Tagen nachzukommen.

Die Folgen der Versäumung dieser Mitwirkungspflicht sind dagegen völlig unverhältnismäßig und können bis zur Rechtskräftig-Werdung des Asylverfahrens führen. Diese Regelung ist daher zu streichen.

Zu § 13 Faktischer Abschiebeschutz

Gegen die vorgesehene Gebietsbeschränkung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken (Art 2, 4. ZPEMRK-Freizügigkeit). Ebenso sprechen praktische Erwägungen dagegen: Woher soll eine Asylwerberin die Grenzen der Gebietskörperschaft, in der sie sich aufhält, kennen? Regelmäßig befinden sich auch die Bezirkshauptmannschaften selbst außerhalb der Gebietskörperschaft, in der sich die Asylwerberin aufhält. Ebenso verhält es sich mit Schulen, Krankenanstalten und Ärzten, die Asylwerberinnen regelmäßig benötigen könnten. Unzählige Verwaltungsübertretungen sind damit vorprogrammiert.

Ein weiteres Problem ergibt sich in Zusammenhang mit § 28 Absatz 3 des vorliegenden Entwurfes: danach gilt der Asylantrag im Falle einer abweisenden Entscheidung erst in dem Zeitpunkt als zugelassen (und erst damit wird die Gebietseinschränkung aufgehoben!), in dem einer gegen diese Entscheidung ergriffenen Berufung die aufschiebende Wirkung zukommt.

Damit wird der Asylwerberin aber praktisch der Rechtsschutz (das Recht auf eine wirksame Beschwerde) entzogen, da es ihr nach der hier vorgesehene Regelung des § 13 nicht erlaubt ist, zum Zwecke einer Rechtsberatung/-vertretung das vorgeschriebene Gebiet zu verlassen.

Zu § 14 Aufenthaltsrecht

Die Wortfolge „bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung“ in Satz 1 ist durch „bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung“ zu ersetzen.

Zu § 15 Wiedereinreise

Massive Bedenken bestehen an der Praxistauglichkeit dieser Regelung: Wie sollen Asylwerberinnen ihrer hier vorgesehenen Meldepflicht nachkommen können, wenn sie in ihre Heimat oder in ein Massenflüchtlingslager, in dem es an der erforderlichen Betreuung mangelt, zurück- oder abgeschoben werden?

Ebenso ist offen, wer für die Kosten für die Wiedereinreise aufzukommen hat, die im Falle einer Stattgabe einer Berufung letztlich die ausschließliche Folge einer rechtswidrigen Entscheidung einer Unterbehörde sind.

Überdies ist die korrekte Zustellung behördlicher Dokumente im Ausland nicht gesichert.

Zu § 16 Handlungsfähigkeit

Absatz 4: Zwar ist positiv zu bemerken, dass versucht wird, die von verschiedenen Seiten aufgezeigten Probleme beim Übergang der Rechtszuständigen von Minderjährigen zu beheben.

Generell vertritt die Volkshilfe Österreich jedoch die Ansicht, dass die gesetzliche Vertretung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen ausschließlich in jedem Stadium des Verfahrens dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu obliegen hat.

Zu § 19 Befragungen und Einvernahmen

Absatz 1: Die Befragung durch Organe der öffentlichen Sicherheit wird als problematisch angesehen. Es dient nicht der Vertrauensbildung, wenn, wie schon bisher, uniformierte und bewaffnete Organe die erste Ansprechperson für Schutzsuchende darstellen. Der sicherheitspolizeiliche Charakter hat im Asylverfahren nicht im Vordergrund zu stehen.

Absatz 2: In Hinblick auf § 24 Absatz 5 ist eine Präzisierung der Fälle, in denen eine Einvernahme unterbleiben kann, geboten.

Absatz 3: Die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wortübertragung ist zu begrüßen. Die Regelung sollte jedoch dahingehend geändert werden, dass die Verwendung regelmäßig zu erfolgen hat und es nicht lediglich im Ermessen der Behörde liegt. Problematisch könnte es sich mit Bildübertragung zeigen, da es befürchten lässt, dass es in Zukunft vermehrt Einvernahmen aus der Schub- oder Strafhaft mittels Videoaufzeichnung geführt werden. Dies widerspricht der Unmittelbarkeitsgrundsatz und stellt auch Probleme auf die auf das Einvernahmeklima abzielen. Jede Einvernahme sollte in einer vertrauensbildenden Atmosphäre geführt werden, wo auf die Bedürfnisse jeder Asylwerberin Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 21 Beweismittel

Die Formulierung „so schnell wie möglich“ in Satz 1 ist zu unbestimmt und erfordert eine Präzisierung dahingehend, dass die Zurückstellung sofort und unverzüglich zu erfolgen hat.

Zu § 23 Zustellung

Die vorgesehene Einschränkung in Absatz 3, wonach durchsetzbare zurück- oder abweisende Entscheidungen ausschließlich an die Asylwerberin, nicht an einen gewillkürten Vertreter zuzustellen sind, widerspricht jeglichen Verfahrensgrundsätzen und ist sachlich nicht begründbar. Eine derart gravierende Beschränkung der Vertretungsfreiheit lässt nur den Schluss zu, dass damit das rechtzeitige und effektive Ergreifen von Rechtsmitteln verhindert und damit der Rechtsschutz der Asylwerberin beschnitten werden soll. Auf diese Weise jedoch eine „Verfahrensbeschleunigung“ herbeiführen zu wollen ist jedoch auf das Schärfste zu verurteilen.

Zu § 24 Einstellung des Verfahrens und Zurückziehung der Berufung

Absatz 3: In der Praxis sind viele Fälle denkbar, in denen der Asylwerberin zwar mehr als ein milderer Grad des Versehens bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten trifft, das jedoch in keinem Verhältnis zu der in dieser Bestimmung vorgesehenen gravierenden Sanktion, nämlich der materiellen Rechtskraft einer unterinstanzlichen Entscheidung, steht.

Trotz Verletzung einer Mitwirkungspflicht muss Asylwerberinnen der Schutz nach der GFK jedoch im vollen Umfang zukommen.

Zu § 27 Einleitung eines Ausweisungsverfahrens

Diese Regelung wird zu einem massiven Anstieg der Zahl der Schubhäftlinge zur Folge haben, da in Hinkunft beispielsweise bereits bei einem EURODAC-Treffer sofort die Schubhaft verhängt werden kann und vermutlich auch wird.

Absatz 3: Wenn schon die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens der zuständigen Behörde nach dem FPG mitzuteilen ist, muss konsequenterweise auch die Beendigung bzw. Einstellung dieser Behörde mitzuteilen sein. Eine entsprechende Ergänzung ist daher in die Bestimmung aufzunehmen.

Zu § 28 Zulassungsverfahren

Die dazu bestehenden erheblichen Bedenken in Zusammenhang mit § 13 des vorliegenden Entwurfs wurden bereits ebendort behandelt.

Zu § 30 Opfer von Gewalt

Hier erfolgt eine massive Verschlechterung zu Lasten von ohnehin besonders Schutzbedürftigen. Diese sind zwar weiterhin vor einer Abweisung im Zulassungsverfahren, nicht aber vor einer Zurückweisung geschützt.

Weiters sollte die Wortfolge „durch Folter oder durch das Ereignis, das die Flucht ausgelöst hat“ entfernt werden. Allein die Tatsache, dass eine Asylwerberin an einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung leidet, sollte ausreichen, dass sie sicher vor einer weiteren belastenden Zurückschiebung in ein anderes Land bedroht ist.

Somit kommt es zur unerträglichen Situation, dass Personen, die nachgewiesenermaßen Opfer von Gewalt und/oder traumatisiert sind, dann auch noch in Schubhaft genommen werden können, oftmals einem Ort ähnlich, dem sie gerade erst entronnen sind.

Eine Traumatisierung kann aber auch erst durch die Flucht selbst ausgelöst werden, was nichts daran ändert, dass die Person besonders hilfsbedürftig ist. Deshalb ist nicht darauf

abzustellen, wann die Traumatisierung erfolgt ist, sondern hat eine inhaltliche Prüfung des Asylantrages in Österreich stattzufinden.

Zu § 33 Besondere Verfahrensregeln für das Flughafenverfahren

Absatz 4: Dem Unabhängigen Bundesasylsenat ist hier eine zweiwöchige Entscheidungsfrist auferlegt. An die Nichteinhaltung der Entscheidungsfrist des Unabhängigen Bundesasylsenates sind jedoch keine praktischen Konsequenzen geknüpft. Daher schlägt die Volkshilfe Österreich vor, dass im Falle einer erstinstanzlichen negativen Zulassungsentscheidung und einer dagegen erhobenen Berufung bei Versäumung der Entscheidungsfrist durch den Unabhängigen Bundesasylsenat das Verfahren ex lege als zugelassen zu gelten hat.

Ähnliches ist im Entwurf in § 42 vorgesehen.

Zu § 34 Familienverfahren im Inland

§ 34 iVm § 2 Ziffer 18 schränkt die Möglichkeit für Ehegatten, einen Antrag auf Gewährung desselben Schutzes dahin gehend ein, dass die Familieneigenschaft bereits im Herkunftsland bestanden haben muss.

Bisher (§ 10 des geltenden Asylgesetzes) war es für Ehegatten jedoch möglich, den selben Schutz zu erhalten, wenn die Ehe spätestens innerhalb eines Jahres nach Einreise des Fremden geschlossen wird, der den ersten Asylantrag eingebracht hat.

Abgesehen von der bereits zu § 2 Ziffer 18 des vorliegenden Entwurfes erhobenen grundsätzlichen Forderung nach einer Ausweitung des Familienbegriffes, sollte es jedenfalls weiterhin möglich sein, den selben Schutz zu erhalten, sofern die Ehe innerhalb eines Jahres nach Einreise des Fremden geschlossen wird, der den ersten Asylantrag eingebracht hat. Auch auf der Flucht oder im sicheren Land gegründete Familien sind schutzwürdig im Sinne der EMRK.

Zu § 35 Anträge im Familienverfahren bei Berufsvertretungsbehörden

Absatz 2: . Die vorgesehene dreijährige Wartefrist für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten stellt eine sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Fremden untereinander gegenüber Familienangehörigen anerkannter Flüchtlinge dar und widerspricht somit dem Gleichheitsgrundsatz.

Aus diesem Grund ist die Wortfolge „frühestens drei Jahre nach Schutzgewährung“ ersatzlos zu streichen.

Zu den §§ 36, 37 Wirkung von Berufungen, Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung

Das in diesen Bestimmungen vorgesehene System des generelle Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung und der statt dessen vorgesehenen Möglichkeit der nachträglichen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesasylamt wird von der Volkshilfe Österreich abgelehnt.

In Zusammenschau mit den vorgesehenen Regelungen der sofortigen Möglichkeit einer Inschubhaftnahme, und dem damit faktischen Entzug einer rechtlichen Beratung/Vertretung, der massiven Einschränkung der Vertretungsfreiheit wird dies regelmäßig zu einer Aushebelung des am Papier bestehenden Rechtsschutzes führen.

Bedenkt man die Folge, dass das Fehlen einer aufschiebenden Wirkung die Zurückschiebung in ein, den Asylwerberinnen zumeist ebenso unbekanntes Land bewirkt, ist ersichtlich, dass eine Asylwerberin unverhältnismäßig einseitig mit den Folgen einer potentiell unrichtigen Entscheidung belastet, und ihm/ihr daher ein unverhältnismäßiger Nachteil entstünde.

Überdies bewirkt dieses System keinesfalls eine Verfahrensvereinfachung sondern bedeutet zusammen mit dem vorgesehenen Zuerkennungsverfahren der aufschiebenden Wirkung einen erheblichen Mehraufwand für alle Beteiligten.

Die in § 37 vorgesehene Regelung mutet kurios an. Zunächst erlässt das Bundesasylamt einen Zurückweisungsbescheid, dessen zugrunde liegende Ermittlungsverfahren jedenfalls eine Non-Refoulement-Prüfung zu enthalten hatte (und wohl verneint worden ist, ansonsten kein Zurückweisungsbescheid erlassen hätte werden dürfen).

In weiterer Folge ist nun in § 37 Absatz 1 dieses Entwurfes vorgesehen, dass die selbe Behörde, nämlich das Bundesasylamt, erst über Antrag der Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid die aufschiebende Wirkung dann zuzuerkennen hat, sofern Non-Refoulement-Gründe vorliegen.

Das bedeutet, dass die Behörde, deren Entscheidung gerade als unrichtig bekämpft wird, regelmäßig selbst darüber zu entscheiden hat, ob ihre eigene Entscheidung richtig war. Die Regelung ist daher, wie hier vorgesehen, abzulehnen.

§ 37 Absatz 3: Die Wortfolge „bis zur Entscheidung des Bundesasylamtes“ ist durch die Formulierung „bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung“ zu ersetzen. Dies ergibt sich schon aus dem rechtsstaatlichen Prinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes.

Zu § 38 Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

Absatz 1 Ziffer 2: Nicht nachvollziehbar ist, warum bereits ein längerer Aufenthalt im Inland vor Antragstellung für sich allein ausreichend sein soll, der Berufung gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz die aufschiebende Wirkung aberkennen zu können.

Zu § 39 Sichere Herkunftsstaaten

Das Konzept einer Liste sicherer Herkunftsstaaten lässt keine Einzelfallprüfung zu, ist nicht widerleglich und daher rechtlich bedenklich.

Zu § 42 Verfahren in der zweiten Instanz

Die Versäumung der achtwöchigen Entscheidungsfrist des Unabhängigen Bundesasylsenates sollte ex lege die Zulassung bewirken.

Dies scheint nach dem letzten Satz in Absatz 2 dieser Bestimmung auch vorgesehen zu sein. Zur unmissverständlichen Klarstellung sollte jedoch im letzten Satz nach dem Wort „Bundesasylsenat“ die Wortfolge „binnen acht Wochen“ eingefügt werden.

Zu § 46 Befragung, Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung

Die Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass festgeschrieben wird, dass bei der Datenaufnahme und Durchsuchung durch Organe der öffentlichen Sicherheit ein/e Dolmetscher/in beizuziehen ist. Dieser Zusatz scheint aufgrund der derzeitigen Praxis geboten (derzeit läuft in der Regel der Erstkontakt und die Durchsuchung in den Erstaufnahmestelle ohne Dolmetscherinnen ab). Ersten um Fehler bei der Datenaufnahme, die nicht im Verschulden der Asylwerberin liegen, zu vermeiden (damit solche ihr nicht im nachhinein nachteilig vorgehalten werden können). Zweitens um dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15.10.2004 gerecht zu werden: Eine Durchsuchung ist danach nur dann verhältnismäßig, wenn die Asylwerberin zuvor überhaupt eine Chance erhält, freiwillig ihre Dokumente, Gegenstände etc. vorzulegen. Das kann sie regelmäßig nur dann, wenn sie versteht, was man von ihr möchte.

Zu § 47 Befassung der Fremdenpolizeibehörde

Diese Bestimmung bedarf einer Präzisierung dahingehend, wann die Verhängung der Schubhaft „möglich erscheint“. Dies ergibt sich aus dem Bestimmtheitsgebot.

Zu § 56 Ermittlungsdienst

Absatz 11: Die Möglichkeit der Übermittlung personenbezogener Daten einer Fremden, die einen Asylantrag gestellt hat, an den Herkunftsstaat ohne deren Einverständnis wird entschieden abgelehnt.

Dass den Behörden des Herkunftsstaates der Umstand, dass die Fremde einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, keinesfalls mitgeteilt werden darf, wie dies im letzten Halbsatz normiert ist, ist kein ausreichender Schutz für den Betroffenen.

Zu § 59 Staatendokumentation

Die Schaffung einer ständig aktuellen Staatendokumentation wird von Seiten der Volkshilfe Österreich nachdrücklich positiv bewertet.

In jedem Fall hat diese Staatendokumentation auch den, nach dem Asylgesetz vom Bundesminister für Inneres mittels hoheitlichen Akt bestellten, Flüchtlingsberaterinnen kostenfrei zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus sollte auch anerkannten professionellen Einrichtungen zur Betreuung und Beratung von Asylwerberinnen und Flüchtlingen die Staatendokumentation unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 64 Anforderungsprofil für Rechtsberater

Die Stellung der Rechtsberaterinnen in den Erstaufnahmestellen war durch die Konstruktion des Arbeitsverhältnisses schon bisher bedenklich. So erweist sich in der Praxis die Konstruktion der freien Dienstverträge als fragwürdig. Die Folge davon ist eine institutionell bedingte wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit der Rechtsberaterinnen. Schon bisher war es möglich, unliebsame, weil kritische oder engagierte Rechtsberaterinnen einfach nicht mehr zum Dienst heranzuziehen.

Diese ohnehin schon prekäre Situation wird nun durch den geplanten Absatz 5 noch um einiges verschärft. Die Formulierungen bei der Normierung der Dienstpflichten, wie beispielsweise „...die geeignet erscheinen, den Eindruck zu Erwecken“ (Ziffer 2) sind völlig unpräzise und allgemein gehalten und entsprechen daher nicht dem Bestimmtheitsgebot.

Mit einer solchen Regelung wäre die Unabhängigkeit der Rechtsberaterinnen endgültig abgeschafft und wird diese daher abgelehnt.

Zu § 67 Integrationshilfe

Die vorgesehene Integrationshilfe sollte auch den subsidiär Schutzberechtigten zuteil werden.

Zu § 74 Übergangsbestimmungen

Die hier normierten Übergangsbestimmungen führen dazu, dass in Hinkunft drei verschiedene Asylgesetze zur Anwendung gelangen können. Das Asylgesetz 1997 vor der Novelle 2003, jenes in der Novelle 2003 und das Asylgesetz 2005.

Dies wird, insbesondere wenn auch noch Mitglieder einer Familie den unterschiedlichen Gesetzen unterliegen zu eine Verkomplizierung der Verfahren, zu Verfahrensverzögerungen, zu Rechtsunsicherheiten und zu einer Reihe von Verfahrensfehlern vor allem zu Lasten der betroffenen Asylwerberinnen, aber auch zu Lasten der zuständigen Behörden führen.

Zu Artikel 2: Erlassung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Allgemeine Bemerkungen zu dem Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes 2005

Das Ziel des neuen fremdenrechtlichen Regimes offenbart sich schon in seiner Umbenennung in Fremdenpolizeigesetz. Es ist verständlich, dass der Staat auf Entwicklungen der letzten Jahre wie die verstärkte Migration und die sich daraus ergebende Probleme reagieren muss.

Dabei darf jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass Migration und die damit verbundenen Probleme ausschließlich dank strenger fremdenrechtlicher Normen und polizeilicher Maßnahmen verschwinden würden. Viel eher wird es zu einer verstärkten Illegalisierung vieler Menschen kommen. Als Resultat dieser Vorgehensweise hätte man Menschen ohne Papiere, Versicherungsschutz oder sonstige Registrierung. Ob ein derartiger Zustand zu mehr Sicherheit für Österreich beitragen würde, ist mehr als fraglich.

Regelmäßig werden die Themen Zuwanderung, Asyl und Kriminalität von den Verantwortlichen in einem Atemzug genannt und wird damit die Vorstellung erzeugt, dass das eine unweigerlich mit dem anderen Verbunden wäre.

Die Folge sind Gesetze, die Menschen in die Illegalität drängen, Menschenrechte massiv beschneiden, aber zur Lösung von den sich stellenden Problemen herzlich wenig beitragen. Also muss man alle 2 bis 3 Jahre wieder ein neues (schärferes) Gesetz erlassen, da sich die angesprochenen Probleme anstatt zu lösen, verschärft haben.

Im neuen Gesetz wird die Schubhaft auf unbegrenzte Dauer ausgedehnt. Schubhaft ist auch für Asylwerberinnen im laufenden Verfahren vorgesehen, obgleich sie während des Verfahrens nicht abgeschoben werden dürfen (soweit ist man wenigstens noch bereit, die Genfer Flüchtlingskonvention einzuhalten) und damit der Zweck der Schubhaft nicht gegeben sein kann.

Menschen, deren Aufgabe es ist, Flüchtlinge zu betreuen finden sich ebenfalls im Fadenkreuz der neuen Bestimmungen. Hausdurchsuchungen in Flüchtlingseinrichtungen, aber auch Anwaltskanzleien werden jederzeit und ohne richterlichen Befehl möglich. Am Anfang des 21. Jahrhunderts gibt es also, was das Hausrecht betrifft, einen Rückschritt ins 19. Jahrhundert.

Strafbestimmungen werden dahin abgeändert, dass zur Begehung eines Delikts die Bereicherungsabsicht nicht mehr erforderlich ist. Die rechtliche Beratung und Vertretung von Flüchtlingen ist, wenn die neuen Bestimmungen in Kraft treten, kaum mehr möglich, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.

Dem Geist dieses Entwurfes entspricht es dann auch noch, wenn in § 124 Absatz 1 von „Arrest“ gesprochen wird.

Insgesamt beinhaltet das neue Gesetz viel Illegalisierung, Kriminalisierung und Inhaftierung von Menschen. Dabei vermisst man vom Gesetzgeber echte Maßnahmen zur Lösung der anstehenden Probleme.

Zu den einzelnen Bestimmungen eines Fremdenpolizeigesetzes 2005 wird, wie folgt, Stellung genommen:

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Nichtanwendung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen für Asylwerberinnen ist zu begrüßen. Allerdings sollte festgeschrieben werden, dass die Nichtanwendung dieser Bestimmungen bereits mit Antragstellung zu erfolgen hat.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Definition von Asylwerber in Ziffer 2 stimmt nicht mit der Definition von Asylwerber vom AsylG 2005 in § 2 Ziffer 13 überein. Eine einheitliche Begriffsbestimmung sollte daher jedenfalls vorgenommen werden.

Zu § 9 Berufungsbehörde

Absatz 2: Nach dieser Bestimmung ist gegen die Versagung, die Bewilligung und den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes eine Berufung nicht zulässig. Daher bliebe der Betroffenen nur der Weg - da somit der administrative Instanzenzug ausgeschöpft ist -, sich im Falle einer rechtswidrigen Entscheidung der Behörde mit einer Beschwerde direkt an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu wenden. Dies ist allerdings mit einem erheblichen Kostenaufwand, einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, Verfahrensverlängerung und erheblicher Schlechterstellung der Rechtsposition der Betroffenen verbunden. Um all dies zu vermeiden, sollte für den Fall einer Versagung oder einem Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes eine Berufungsmöglichkeit vorgesehen werden.

Zu § 11 Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden

Absatz 2: Diese Bestimmung entbindet die Vertretungsbehörde, ihre Entscheidung in der schriftlichen Ausführung näher zu begründen.

Eine Entscheidung in schriftlicher Form bei negativem Ausgang samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist jedoch zur Wahrung der Interessen der Betroffenen in Hinblick auf die weit reichenden Konsequenzen einer negativen Entscheidung unerlässlich und ist daher die Vertretungsbehörde anzuhalten, ihre Begründung in der schriftlichen Ausfertigung präzise darzulegen.

Zu § 12 Sonderbestimmung für Minderjährige

Absatz 1: Die Herabsetzung der Handlungsfähigkeit auf 14 Jahre widerspricht der Kinderrechtskonvention. Im Sinne des Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist ein Kind jede Person, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Artikel 1). Artikel 20 der Kinderrechtskonvention beinhaltet weiters einen besonderen Schutz für Kinder, die getrennt von ihrer Familie leben, und Artikel 22 normiert die Unterstützung des Staates und die besondere Bedürftigkeit von Flüchtlingskindern.

Im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch wird die volle Handlungsfähigkeit erst mit einem Alter von 18 Jahren zugesprochen. Danach orientiert sich auch das geltende Asylgesetz 1997 (§ 25), der vorliegende Entwurf eines Asylgesetzes 2005 (§ 16) sowie auch der Entwurf zur Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes (§ 2 Absatz 7).

Bereits nach den bisherigen geltenden Bestimmungen kommt es zu der unbefriedigende Situation, dass ein Jugendwohlfahrtsführer unbegleitete minderjährige Fremde in Angelegenheiten des Asylrechts bis zu einem Alter von 18 Jahren zu vertreten hat, während seine Zuständigkeit für die selben Minderjährigen im geltenden Fremdenrecht bereits mit vollendetem 16. Lebensjahr endet.

Eine Abweichung von den allgemeinen Regeln der Handlungsfähigkeit im vorgesehenen Entwurf des FPG 2005 ist jedoch sachlich durch nichts zu rechtfertigen; es ist auch nicht einsichtig, warum gerade fremde Minderjährige früher handlungsfähig sein sollen als minderjährige Österreicherinnen.

Daher wird von der Volkshilfe Österreich vielmehr die Anhebung der Altersgrenze für die volle Handlungsfähigkeit von bisher 16 Jahren auf 18 Jahre gefordert.

Zu § 21 Erteilung von Visa

Absatz 5 Ziffer 1: Das Versagen eines Visums im Falle einer schwerwiegenden Krankheit kann etwa in jenen Fällen mit Artikel 8 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens) in Konflikt geraten, in denen beispielsweise die Frau oder eines der Kinder aufgrund einer schwerwiegenden Krankheit nicht zum in Österreich lebenden Vater nachziehen darf.

Absatz 7 Ziffer 2: Nach den Erläuterungen zielt dieser Punkt auf die Versagung eines Schengenvisums ab. Dies sollte daher auch explizit im Gesetzestext verdeutlicht werden.

Zu § 22 Humanitäre Visa

Im Bezug auf diese Regelung sollten die in § 21 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Versagungsgründe (schwerwiegende Krankheit, gesicherte Ausreise) ausdrücklich ausgenommen werden oder zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, in humanitären Fällen eine Ausnahme zu machen.

Zu § 34 Auskunftsverlangen

Diese Bestimmung würde den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Tür und Tor öffnen, jederzeit und unbeschränkt ohne jede gerichtliche Ermächtigung insbesondere auch von berufsmäßigen Parteienvertreterinnen, sozialen, psychosozialen und rechtlichen Beratungseinrichtungen und überhaupt von jedem willkürlich Auskünfte verlangen zu dürfen. Die vorliegende Bestimmung ist überschießend, unverhältnismäßig und wird diese Regelung daher in ihrer Allgemeinheit von der Volkshilfe Österreich abgelehnt.

Zu § 37 Betreten und Durchsuchen

Ziffer 2: Diese Bestimmung ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Grundstücke, Räume, Betriebsstätten und Arbeitsstellen zu betreten und zu durchsuchen, wenn sich dort fünf Fremde aufhalten, die nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind.

Dies trifft mangels legaler Einreisemöglichkeit für den überwiegenden Teil schutzsuchender Asylwerberinnen zu und hat zur Folge, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch hier jederzeit und unbeschränkt ohne jede gerichtliche Ermächtigung insbesondere auch Kanzleien von berufsmäßigen Parteienvertreterinnen, soziale, psychosoziale und rechtlichen Beratungseinrichtungen nach belieben betreten und durchsuchen dürfen.

Die vorliegende Bestimmung stellt einen völlig unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre dar, und verstößt überdies gegen das Gesetz zum Schutz des Hausrechts aus 1862.

Daher wird diese Regelung von der Volkshilfe Österreich abgelehnt.

Zu § 42 Hinderung an der Einreise

Die Amtsbefugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf das österreichische Bundesgebiet beschränkt und dürfen diese daher erst auf österreichischen Boden Amtshandlungen setzen. Personen, die sich bereits, wenn auch nur im unmittelbaren Grenzbereich, auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden und ihrem Wunsch nach Asyl in irgend einer Form Ausdruck verleihen, dürfen keinesfalls zurückgewiesen werden.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.10.2004 für die Bestimmung des § 17 des geltenden Asylgesetzes 1997 keinen Anwendungsfall erkennen konnte, liegt die Vermutung nahe, dass mit der vorliegenden Bestimmung ein solcher wieder geschaffen werden soll.

Daher ist diese Bestimmung dahin gehend zu präzisieren, dass für den Fall, dass eine Person seinem Wunsch nach Schutz in irgend einer Form Ausdruck verleiht, die Person keinesfalls zurückgewiesen werden darf.

Zu § 52 Verbot der Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen

Absatz 2: Die bisher geltende Bestimmung wurde im vorliegenden Entwurf um die Wortfolge „ es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005)“ ergänzt. Daher sei an dieser Stelle auf die zu § 11 Asylgesetz 2005 bestehenden Bedenken im ersten Teil der Stellungnahme verwiesen.

Absatz 7: Es wird angeregt, dass auch in Dublin-Fällen, in denen eine Zurückschiebung nicht möglich ist, das Bundesasylamt in Kenntnis zu setzen ist.

Zu § 53 Feststellung der Unzulässigkeit der Zurückschiebung in einen anderen Staat

Absatz 1: Gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung bedarf die Prüfung des Vorliegens von Non-Refoulement-Gründen eines Antrages, während die Erläuterungen von einer Prüfung von Amts wegen ausgehen. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Prüfung jedenfalls amtswegig zu erfolgen hat.

Absatz 2: Die Antragstellung hat in jedem Zeitpunkt zulässig zu sein, nicht nur während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes.

Zu § 56 Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel

Eine Ausweisung nach Absatz 2 Ziffer 1 sollte erst nach einer rechtskräftigen Verurteilung erfolgen dürfen, da nicht einzusehen ist, dass Fremde schon vor dem Vorliegen einer endgültigen Gerichtsentscheidung, die letztlich noch aufgehoben werden könnte, ausgewiesen wird.

Zu § 58 Aufenthaltsverfestigung bei Fremden mit Niederlassungsbewilligung

Absatz 3 Ziffer 1: Zu den massiven Bedenken gegen das Tatbestandselement „Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt“ und ihrer unbestimmten Definition siehe die Anmerkungen zu § 119 dieses Gesetzesentwurfes.

Weiters bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung bereits langjährig in Österreich aufenthaltsverfestigter Fremder schon bei der geringsten Verurteilung.

Eine Ausweisung erscheint jedoch erst ab der Überschreitung eines bestimmten Strafausmaßes geboten.

Zu § 63 Aufenthaltsverbot

Absatz 2 Ziffer 2: Mit dieser Bestimmung kommt es zu einer erheblichen Ausweitung des Verwaltungsstrafkataloges, die zu Erlassung von Aufenthalts-verböten führen können:

Die Erlassung eines Aufenthaltsverbötes als eine derart gravierende Sanktion für Verwaltungsübertretungen ist unverhältnismäßig und daher abzulehnen.

Zu § 64 Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbötes

Ziffer 4: Mit dieser Bestimmung wird es in Hinkunft möglich sein, von klein auf in Österreich aufgewachsene und langjährig rechtmäßig niedergelassene Fremde, die in der österreichischen Gesellschaft sozialisiert wurden, in ein Land abzuschieben, das die Person vielleicht noch nie gesehen hat, und zu dem womöglich auch keinerlei familiäre Anknüpfungspunkte bestehen.

Von einer solchen grundrechtswidrigen Regelung (Verstoß gegen Artikel 8 EMRK) ist jedenfalls Abstand zu nehmen.

Zu § 65 Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbötes

Absatz 1: Die hier vorgesehene Möglichkeit, in Fällen des § 63 Absatz 2 Ziffer 1 ein unbefristetes Aufenthaltsverbot zu erlassen ist völlig unverhältnismäßig und daher abzulehnen.

Zu § 68 Entzug des Aufenthaltrechtes von Asylwerbern

Absatz 1: Der Entzug des Aufenthaltsrechtes in den Fällen des § 63 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 erscheint unverhältnismäßig.

Absatz 3: Wird das Aufenthaltsrecht entzogen besteht aber ein faktischer Abschiebeschutz, dann sollte den davon betroffenen Asylwerberinnen ein Ausweis für Duldung nach § 100 ausgestellt werden (§ 13 AsylG 2005 spricht von „geduldet“).

Zu § 79 Schubhaft

Nach Ansicht der Volkshilfe Österreich, sollte Schubhaft für Asylwerberinnen grundsätzlich soweit als möglich vermieden werden und generell nur aus gesetzlich definierten Gründen, wie Irreführung der Behörden oder zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verhängt werden dürfen. Der vorliegende Entwurf schafft eine Vielzahl an neuen Möglichkeiten, eine Asylwerberin in Schubhaft zu nehmen.

Die Formulierung in Absatz 1, zweiter Satz „wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist“ ist zu unbestimmt und genügt nicht dem Legalitätsprinzip. Eine Klarstellung dieser Tatsachen in den Erläuterungen wird daher angeregt.

Absatz 2: Ziffer 1 lässt sich nur dann, wenn konkrete Aussichten auf die Durchsetzbarkeit einer in Kürze stattfindenden Abschiebung vorhanden sind, mit den UNHCR Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden von März 1999 in Einklang bringen.

Ziffer 2 ermöglicht die Verhängung von Schubhaft für Asylwerberinnen bei der bloßen Einleitung eines Ausweisungsverfahrens. Gem. § 27 AsylG 2005 gilt die Bekanntgabe nach § 29 Absatz 3 Ziffern 4 und 5 als Einleitung des Ausweisungsverfahrens. Schon bei der Mitteilung im Zulassungsverfahren, dass beabsichtigt ist, den Antrag ab- oder zurückzuweisen, kann die Schubhaft verhängt werden.

Somit kann im Ergebnis gleich zu Beginn des Asylverfahrens gegen einen Großteil der Asylwerberinnen die Schubhaft verhängt werden.

Diese Regelung schießt weit über ihr Ziel hinaus, ist keinesfalls gerechtfertigt und daher abzulehnen

Auch das Dublin Verfahren soll gemäß Ziffer 4 vorwiegend in Schubhaft stattfinden. Schon wenn anzunehmen ist (beispielsweise anhand eines EURODAC-Treffers oder sogar bei einem Aufgriff entlang der grünen Grenze), dass der Antrag mangels Zuständigkeit Österreichs zurückgewiesen werden wird, kann die Asylwerberin in Schubhaft genommen werden. Diese generalpräventive Maßnahme ist nicht gerechtfertigt und daher abzulehnen.

Besonders schutzwürdige Personen wie Folteropfer und traumatisierte Personen sind im Fall einer beabsichtigten Zurückweisung gem. § 29 Absatz 2 Ziffer 4 AsylG. 2005 von der Verhängung der Schubhaft NICHT ausgenommen, obwohl die Verhängung von Schubhaft auf deren psychische Verfassung gravierende Folgen haben könnte.

Zumindest dieser Personenkreis sollte von der Verhängung von Schubhaft ausgenommen werden.

Zu § 82 Durchführung der Schubhaft

Mit dem in Absatz 1 vorhandenen Verweis auf § 69 StVG soll nun die Zwangsernährung in der Schubhaft eingeführt werden. Bedarf es dazu im Rahmen des Strafvollzuges einer Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz, will man hier, in einem Bereich des Verwaltungsrechts, gänzlich auf eine übergeordnete Überprüfung und Genehmigungspflicht verzichten.

Zwangsernährung ist ein erheblicher Eingriff in die körperliche Integrität, stellt im Verhältnis zum Zweck der Schubhaft eine unverhältnismäßige Maßnahme dar und ist im Bereich des Verwaltungsrechts keinesfalls gerechtfertigt.

Als Ersatzlösung bietet sich eine verbesserte rechtliche und soziale Betreuung von Schubhäftlingen bzw. überhaupt die Minimierung der Vornahme von Inschubhaftnahmen auf das absolut notwendige Ausmaß an.

Zu § 83 Dauer der Schubhaft

Asylwerberinnen können künftig ohne zeitliche Beschränkung in Schubhaft angehalten werden, wenn einer der in Absatz 4 aufgezählten Voraussetzungen gegeben ist. Bei den Voraussetzungen wurde jedoch nicht einmal darauf abgestellt ob ein Verschulden der Fremden vorliegt, sondern es wurde durch Absatz 4 Ziffer 4 gerade bei der zeitlich

unbegrenzten Schubhaft von Asylwerberinnen auf die Verhängung nach § 79 Absatz 2 verwiesen.

Daher reicht bei Asylwerberinnen die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens, um unbefristet in Schubhaft angehalten zu werden.

Es gibt keine klare Regelung dafür, wann die Behörde anerkennen muss, dass das Ziel nicht mehr erreicht werden kann.

Asylwerberinnen sind durch den § 83 Absatz 4 Ziffer 4 sogar schlechter gestellt als sonstige Fremde, die nur wenn sie Ziffer 1 – 3 erfüllen unbefristet in Schubhaft angehalten werden können.

Fremde, die nur deswegen nicht abgeschoben werden können, weil die Feststellung der Identität nicht möglich ist (Absatz 4 Ziffer 1) oder weil die Bewilligung zur Ein- oder Durchreise eines anderen Staates nicht vorliegt (Absatz 4 Ziffer 2), können auf unbegrenzter Zeit in Schubhaft verwahrt werden, obwohl die Fremden in diesen Fällen oft für den Umstand selbst gar nicht verantwortlich sind oder darauf keinen Einfluss haben. Dies ist völlig unverhältnismäßig.

Die automatische Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft durch den UBAS ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte aber nicht erst nach 6 Monaten stattfinden.

Eine stark erhöhte Zahl von Schubhäftlingen wird zur Verschlechterung der Haftbedingungen und zu einer Überlastung der Vollzugsbeamten führen.

Konflikte und menschenunwürdige Bedingungen sind dadurch vorprogrammiert.

Zu § 91 Ausstellung von Fremdenpässen

Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde und die keinen nationalen Reisepass erhalten können, sollte gem. Art 25 Absatz 2 der Statusrichtlinie ein Reisedokument ausgestellt werden.

Die Statusrichtlinie sollte vom Gesetzgeber durch eine entsprechende Bestimmung in § 91 umgesetzt werden.

Es wird angeregt, dass die Formulierung „sofern....im Interesse der Republik“ durch die Formulierung „sofern nichts gegen die Interessen der Republik spricht“ ersetzt wird.

Zu § 114 Bekämpfung der Scheinehe

Der Standesbeamte hat durch diese neue Bestimmung iVm der Bestimmung des vorgeschlagenen § 43 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes die Pflicht eine Anfrage zu stellen, ob Umstände gemäß § 114 vorliegen. Liegen solche vor, darf er die Trauung nicht vornehmen.

Durch die Bestimmung wird in das Recht auf Eheschließung gem. Art 12 EMRK eingegriffen. Zumindest anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte sollten von dieser Regelung ausgenommen werden.

Für eine nähere Erläuterung der Bedenken gegen diese Regelung wird auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme zu Artikel 4 Ziffer 12 des Entwurfs (§ 43 Absatz 3 PstG) verwiesen.

Zu § 115 Pflichten der Beförderungsunternehmer

Die europarechtlichen Verpflichtungen in Art 26 Abs. 1 lit. B SDÜ iVm der Richtlinie 2001/51/EG und 2004/82/EG verpflichtet zwar die Beförderungsunternehmen sich zu vergewissern, dass Drittstaatsangehörige die für die Einreise erforderlichen Dokumente besitzen. Es müsste allerdings eine weitgehendere Ausnahmeregelung zur Stande kommen für Personen die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen, um sie nicht in die Arme der Schlepper zu treiben. Die Ausnahme in § 116 Absatz 2, dass ein Sanktionsbescheid in den Fällen wo der Fremden Asyl oder subsidiären Schutz gewährt wurde oder wo festgestellt wurde, dass Refoulement unzulässig ist, ist nicht genug, um sicher zu gehen, dass jede Person die einen Schutz braucht auch einen Zugang zu diesem Schutz hat. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremde die flüchten müssen, oft keine Dokumente haben, bzw. von den Heimatbehörden keine Dokumente bekommen können. Um flüchten zu können, sind diese Menschen auf Beförderungsunternehmen angewiesen. So kommt es oft vor, dass Menschen mit falschen Reisepässen oder gar keinen Dokumenten versuchen, mittels eines Beförderungsunternehmens in das Hoheitsgebiet einzureisen.

Auch bisher war es Praxis, dass die Beförderungsunternehmen auf eigene Kosten eine zurückgewiesene Fremde zurückbringen mussten. Aufgrund der eingeführten Sanktionspflicht wird befürchtet, dass Menschen auf der Flucht gehindert werden, mittels Beförderungsunternehmen auszureisen, da der Angestellte bei dem Beförderungsunternehmen sich nicht sicher sein kann, ob einer Person der Status einer Schutzberechtigten zukommen wird oder nicht.

Die Unternehmen, die Personen im Zweifelsfall mitreisen lassen, werden nun dafür bestraft. Zum einen müssen sie für die Kosten aufkommen, die mit der Rückreise verbunden sind, inkl. ev. Begleitung, samt die Kosten für den Aufenthalt des Fremden bis zur Ausreise. Darüber hinaus kommt auf sie eine erhebliche Sanktion (pro Fremden 3000 Euro) zu.

Die Grenzbeamten und die Angestellten des Beförderungsunternehmens sind keine Asylexperten und sollten auch nicht als solche agieren. Letztendlich kommt es darauf an, dass potentiell schutzbedürftige Personen die Reise in das sichere Land verweigert wird, da sich Grenzbeamte und Angestellte des Beförderungsunternehmens nie sicher sein können, dass der Person Schutz tatsächlich gewährt wird. Eine Sanktionsregelung wie die vorliegende lässt befürchten, dass Schutzbedürftige künftig verstärkt auf Schlepper angewiesen sind, um überhaupt ausreisen und um Schutz ansuchen zu können, und ist daher abzulehnen.

Zu § 118 Schlepperei

Durch diese Bestimmung wird nunmehr die Förderung der rechtswidrigen Einreise unter Strafe gestellt, auch wenn sie nicht in bereicherungsrechtlicher Absicht vorgenommen wird.

Die Unterstützung von Flüchtlingen aus rein humanitären Gründen, wie die Unterstützung von verfolgten Familienmitgliedern, wird durch die neue Bestimmung unter Strafe gestellt. Der Gesetzgeber zieht es scheinbar vor, Menschen die in ihrem privaten Rahmen helfen, zu bekämpfen, anstatt gegen die Schlepperorganisationen vorzugehen.

Wenn das Leben ihrer Angehörigen auf dem Spiel steht, werden sich diese Menschen auch durch Strafbestimmungen nicht abschrecken lassen. Da der Familienbegriff des österreichischen Asylgesetz nur die Kernfamilie umfasst, wird es weiterhin zur Situation kommen, dass eine rechtswidrige Einreise auch bei den Geschwistern anerkannter Flüchtlinge, die einzige Möglichkeit sein wird, in Österreich um Asyl anzusuchen.

Man kriminalisiert somit völlig unbescholtene Menschen, deren einziges Vergehen darin besteht, ihren Angehörigen in größter Not zu helfen.

Dabei wird in Art. 1 Absatz 2 der Richtlinie 2002/90/EG vom 28. November 2002. zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt festgelegt, dass jeder Mitgliedstaat beschließen kann, keine Sanktionen gegen die Förderung der rechtswidrigen Ein- und Durchreise zu verhängen, wenn das Ziel der Handlungen die humanitäre Unterstützung der betroffenen Person ist.

Die Volkshilfe Österreich vertritt die Auffassung, dass der Absatz 1 zu streichen ist.

Zu § 119 Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt

Absatz 1 stellt ebenso nicht mehr auf die Bereicherungsabsicht ab. Der mit „oder“ eingeleitete Satz stellt lediglich auf die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ab.

Die rechtliche Vertretung von Asylwerberinnen wird durch diese Bestimmung unmöglich gemacht, da jedes Rechtsmittel naturgemäß darauf abzielt, den Aufenthalt einer Asylwerberin in Österreich zu ermöglichen und fällt somit unter diesen Straftatbestand. Dass eine solche Befürchtung des Missbrauchs einer derartigen Bestimmung nicht unbegründet ist, zeigt der Umstand, dass erst kürzlich Verfahren wegen Schlepperei gegen zwei im Asyl- und Fremdenrecht spezialisierte Rechtsanwälte eingeleitet wurden, welche letztlich jedoch aufgrund der derzeit noch gültigen Rechtslage eingestellt werden mussten.

Nach der geplanten neuen Bestimmung würde ihnen wohl eine strafrechtliche Verurteilung drohen.

Die beabsichtigte Regelung ist daher in der vorgesehenen Form abzulehnen.

Zu § 121 Eingehen und Vermittlung von Scheinehen

Bei einer Heirat mit einer Fremden würde nunmehr immer die Gefahr bestehen, dass dem inländischen Partner das Eingehen einer Scheinehe vorgeworfen wird, nur weil ein gemeinsames Familienleben nicht aufrecht ist, was aber durchaus gerechtfertigte Gründe haben könnte. Der Generalverdacht in diesen Fällen ist abzulehnen, die Beibehaltung einer erforderlichen Bereicherungsabsicht geboten.

§ 123 Unbefugter Aufenthalt

Der Absatz 4 hat zur Konsequenz, dass jeder, der Asyl beantragt, aber letztlich nicht erhalten hat, zu bestrafen ist. Diese Einschränkung widerspricht Artikel 31 der GFK, da die GFK vom materiellen Flüchtlingsbegriff ausgeht; einer formellen Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bedarf es nicht. Von einer Bestrafung für die unrechtmäßige Einreise sollten auch abgelehnte Antragsstellerinnen ausgenommen sein. Es wird angeregt, der Absatz 4 dahingehend abzuändern, dass das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt wird.

Zu Artikel 3: Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes

Zu den Änderungen des Bundesbetreuungsgesetzes wird, wie folgt, Stellung genommen:

Zu Ziffer 8 (§ 4 Abs. 3)

Wenn das Bundesasylamt anordnet, dass die Vorführung zu unterbleiben hat, kann die Grundversorgung auch in Versorgungseinrichtungen der Länder gewährt werden, wenn die dafür erforderliche Zustimmung vorliegt. In den Erläuterungen ist ersichtlich, dass die Asylwerberinnen in dieser Zeit versorgt werden müssen, auch wenn die Vorführung unterbleibt. Der Umstand, dass diese Möglichkeit jetzt gesetzlich verankert wird, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings bleibt die Frage der Zuständigkeit in den Fällen bei denen keine Zustimmung vorliegt unbeantwortet. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass das Bundesasylamt natürlich verantwortlich bleibt, ist für die Sicherstellung der Versorgung nicht genug.

Zu Ziffer 11 (§ 6 Abs. 2)

Die Möglichkeit der fortgesetzten Versorgung nach erfolgter Zulassung im Falle der Nicht-Zustimmung eines Landes wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist die Beschränkung „unbedingt erforderlichen Ausmaß“ und die zeitliche Begrenzung auf 7 Tage zu streichen.

Jede Asylwerberin hat einen Anspruch auf Versorgung in dem festgelegten Ausmaß der Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG sofern sie keinen Ausschluss- oder Einschränkungsgund erfüllt haben.

Die Erläuterungen zu § 6 Absatz 2 lassen darauf hinweisen, dass, wenn innerhalb von 7 Tagen kein Einvernehmen zu Stande gekommen ist, die Wahrscheinlichkeit, dass es später dazu kommt, praktisch nicht mehr gegeben ist. Einer Asylwerberin deshalb die Versorgung zu versagen, weil die Gebietskörperschaften über die Zuständigkeit streiten, ist nicht als Versagungsgrund in der Aufnahmerichtlinie vorgesehen. Die etwas zynische Bemerkung in den Erläuterungen, dass es der Asylwerberin unbenommen bleibt, sich an das Land wo sie sich aufhält um Gewährung von Sozialhilfe zu wenden, wird insofern wirkungslos bleiben, da Asylwerberinnen die einen eigentlichen Anspruch auf Grundversorgung haben, nach der gesetzlichen Lage keine Sozialhilfe bekommen werden. Vielmehr wäre die Versorgung vom Bund aufrecht zu erhalten bis zu der Herstellung des Einvernehmens mit den Ländern, um so zu verhindern, dass Bedürftige einzig und allein aufgrund von Kompetenzstreitigkeiten unversorgt bleiben.

Zu Ziffer 14 (§ 7 Abs. 5)

Diese Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 4: Änderung des Personenstandsgesetzes

Zu den Änderungen des Personenstandsgesetzes wird, wie folgt, Stellung genommen:

Zu Ziffer 12 (§ 43 Abs. 3)

Die zusätzliche Pflicht der Standesbeamten, bei der zuständigen Sicherheitsbehörde nachzufragen, ob Umstände gemäß § 114 FPG vorliegen, wenn wenigstens einer der Verlobten eine Drittstaatsangehörige ist, und in weiterer Folge die Pflicht die Trauung abzulehnen, sollte eine Mitteilung einlangen, dass ein Aufenthaltsverbot gem. § 63 Absatz 1 Ziffer 1, 5 oder 12 bis 15 vorliegt oder dass Ermittlungen wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung nach dem Fremdenpolizeigesetz geführt werden, ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Ehen zwischen Österreicherinnen und Ehen in denen Fremde involviert sind und widerspricht auch dem Recht auf Eheschließung in Artikel 12 EMRK.

Gemäß der neuen Bestimmung ist die Trauung zu verweigern, wenn die Fremde aufgrund einer bedingten Verurteilung ein Aufenthaltsverbot bekommen hat, oder auch, wenn nur Ermittlungen wegen einer der erweiterten Strafbestimmungen nach dem Fremdenpolizeigesetz geführt werden. So könnte z.B. eine Asylwerberin, die ihren Angehörigen zur Einreise nach Österreich verholfen hat, etwa durch eine finanzielle Unterstützung oder auch nur durch die Weitergabe von Informationen, an welcher Stelle ein Grenzübertritt am wenigsten problematisch wäre, zwar kein Aufenthaltsverbot gem. § 63 Absatz 2 Ziffer 5 FPG bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens bekommen, sehr wohl aber könnten Ermittlungen wegen Schlepperei eingeleitet werden, was dann zur Folge hätte, dass der Betroffenen die Eheschließung verweigert wird.

Es ist nicht davon auszugehen, dass jede Person, die ein Aufenthaltsverbot wegen einer gerichtlichen Verurteilung bekommen hat oder gegen die Ermittlungen nach dem Fremdenpolizeigesetz geführt werden, die Ehe aus Gründen, die den Zwecken der Fremdenpolizei zuwiderlaufen, schließen will. Diese Ungleichbehandlung und Einschränkung des Rechts auf Eheschließung verankert in EMRK schießt weit über seinen Zweck der bloßen Bekämpfung von Scheinehen hinaus und wäre aus Sicht der Volkshilfe Österreich zu streichen.

Eine ansatzweise sachliche Rechtfertigung dieser Einschränkung kann nur in den Fällen gesehen werden, in denen ein Aufenthaltsverbot aus den Gründen des § 63 Absatz 2 Ziffer 12-15 FPG erlassen wurde, wobei grundsätzlich auch in diesen Fällen ein Heiratsverbot abzulehnen ist.

Zu Ziffer 13 (§ 45 Abs. 3)

Dieser zusätzliche Absatz ermöglicht die Verweigerung der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Österreicherinnen, Staatenlose und Konventionsflüchtlinge, die im Ausland heiraten wollen. Auch in diesen Fällen hat der Standesbeamte eine Anfrage bei den Sicherheitsbehörden abzugeben, ob Umstände gem. § 114 FPG vorliegen. Erfolgt die Mitteilung ist die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zu verweigern.

Es ist nicht Sache der Sicherheitsbehörden eine Ehe zu verhindern. Die Eheschließung ist ein Menschenrecht (Art. 12 EMRK, die in Verfassungsrang steht) und darf nur in den Fällen verweigert werden, in denen Eheunfähigkeit faktisch besteht. Alles andere ist eine

Ungleichbehandlung zwischen In- und Ausländerinnen und daher als diskriminierende Maßnahme abzulehnen.

Die mit diesen Regelungen verbundenen Eingriffe in die persönlichen Freiheiten und in die Menschenrechte sind keinesfalls als verhältnismäßig zum angestrebten Ziel der Bekämpfung von Scheinehen anzusehen, und wird seitens der Volkshilfe Österreich abgelehnt.

Zu Artikel 5: Änderung des UBAS-Gesetzes

Zu den Änderungen des UBAS-Gesetzes wird, wie folgt, Stellung genommen:

Zu Ziffer 4 (§ 12 Abs. 3)

Das neu geschaffene Instrument, um dem Vorsitzenden einen Überblick über anhängige Verfahren zu verschaffen, damit er erforderlichenfalls steuernd eingreifen kann, wird begrüßt. Allerdings wäre für ein faires Bild statistisch gesehen auch das Jahr der Antragsstellung in der Zusammenstellung erforderlich und nicht nur das Jahr der Ergreifung der Berufung.